

Lizenzvereinbarung für Software-Produkte

GEGENSTAND DES VERTRAGES

Gegenstand des Vertrages zwischen Ihnen („LIZENZNEHMER“) und der SYSTECS Informationssysteme GmbH, Leinfelden-Echterdingen („SYSTECS“) ist das auf dem Datenträger aufgezeichnete Computerprogramm sowie die zugehörigen schriftlichen Programmbeschreibungen. Sie werden im folgenden auch als "SOFTWARE" bezeichnet.

SYSTECS macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.

INHABERSCHAFT AN RECHTEN, NUTZUNGSRECHTE

Der LIZENZNEHMER erhält mit dem Erwerb des Produktes nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die SOFTWARE aufgezeichnet ist.

SYSTECS gewährt, sobald der LIZENZNEHMER den vollen Rechnungsbetrag bezahlt hat, das nicht ausschließliche Recht, die SOFTWARE nur auf einem einzelnen Computer und nur an einem Ort zu nutzen. Ein Wechsel der Nutzung auf einen anderen Computer ist möglich, vorausgesetzt, dass zuvor die Nutzung auf dem ursprünglichen Computer eingestellt wurde.

Ist der einzelne Computer ein Mehrbenutzersystem, so gilt dieses Nutzungsrecht für alle Nutzer dieses Systems.

Bezüglich Software von Drittfirmen, die zum Vertragsgegenstand gehören ("Fremdsoftware"), gelten vorrangig zu diesen Lizenzbedingungen die der Fremdsoftware beigefügten Lizenzbedingungen der jeweiligen Drittfirma.

Alle über die vorstehend eingeräumten, hinausgehenden Rechte verbleiben bei SYSTECS, insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte. Alle Rechte an Designs, Know-how und Arbeitsmethoden, liegen bei SYSTECS.

BESONDERE BESCHRÄNKUNGEN

Dem LIZENZNEHMER ist untersagt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von SYSTECS:

- a) die SOFTWARE abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren, von der SOFTWARE abgeleitete Werke zu erstellen oder die Dokumentation zu übersetzen, abzuändern oder davon abgeleitete Werke zu erstellen.
- b) die SOFTWARE zu verleihen, zu vermieten, zu sublizenzieren oder irgendwelche Rechte an der SOFTWARE zu vergeben oder sonstwie zu übertragen. Jedoch darf der erste Erwerber der Nutzungsrechte an der SOFTWARE diese einmalig und dauerhaft nur direkt an einen Endnutzer übertragen. Der Empfänger muss sich mit den Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung einverstanden erklären, insbesondere der Bestimmung, die Rechte nicht weiter zu übertragen.
- c) irgendwelche Eigentums-, Urheberrechts- oder Copyright-Vermerke und Etiketten oder Kennzeichnungen zu entfernen.
- d) die SOFTWARE einzusetzen in Anwendungen in Kernkraftwerken, in Flugzeugen, in Anwendungen zur Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Flugzeugen oder deren Teilen, zur Navigation und zur Herstellung von Waffen aller Art sowie in medizinischen Anwendungen, in denen es zur Schädigung von Menschen kommen kann.

VERVIELFÄLTIGUNG

Die SOFTWARE und alle Dokumentation sind urheberrechtlich geschützt.

Der LIZENZNEHMER darf die SOFTWARE nur vervielfältigen/kopieren, soweit dies für die bestimmungsgemäße Benutzung der SOFTWARE (z.B. Installation der SOFTWARE und Laden in den Arbeitsspeicher) und/oder zur Erstellung einer Sicherungskopie erforderlich ist. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch das Ausdrucken des Programmcodes und das Kopieren der Dokumentation zählen, sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von SYSTECS zulässig.

Der LIZENZNEHMER wird auf allen vollständigen oder teilweisen Vervielfältigungen der SOFTWARE (einschließlich Datenträger) den Copyright-Vermerk und alle sonstigen Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte in gleicher Weise anbringen, wie sie in der Original-Version der SOFTWARE enthalten sind.

DAUER DES VERTRAGES

Die Nutzungsrechte werden auf unbestimmte Zeit gewährt.

Das Recht des LIZENZNEHMERS zur Nutzung der Software erlischt, wenn der LIZENZNEHMER schwerwiegend gegen die Einsatzbeschränkungen und seine Pflichten zum Programmschutz gemäß diesem Vertrag verstößt. In diesem Fall wird SYSTECS die Nutzungsrechte schriftlich kündigen. Der LIZENZNEHMER ist dann verpflichtet, den Originaldatenträger wie alle Kopien der SOFTWARE einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare sowie die Dokumentation zu vernichten.

ANSPRÜCHE BEI MÄNGELN

Der Vertragsgegenstand ist frei von Mängeln, wenn er bei Gefahrübergang die in der Produkt- bzw. Leistungsbeschreibung beschriebene Beschaffenheit hat und keine Rechtsmängel aufweist. Sofern nichts abweichendes vereinbart ist, ist SYSTECS lediglich verpflichtet, den Vertragsgegenstand im Land des Erfüllungsortes frei von Rechten Dritter zu liefern.

Die Frist innerhalb der der LIZENZNEHMER seine Ansprüche geltend machen kann, beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Mängel müssen reproduzierbar sein oder durch maschinelle Ausgaben aufgezeigt werden können.

Im Falle von Mängeln gemäß dem voran stehenden Abschnitt stehen dem LIZENZNEHMER nach unserer Wahl ein Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu. Minderung oder Rücktritt kann der LIZENZNEHMER erst verlangen, wenn er erfolglos eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung von mindestens drei Wochen gesetzt hat oder SYSTECS Versuch einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung mindestens dreimal fehlgeschlagen ist. Im Fall des Rücktritts muss der LIZENZNEHMER die genannte Fristsetzung mit einer Ablehnungsandrohung verbinden.

Voraussetzung für Mängelansprüche ist die ordnungsgemäße Handhabung und Verwendung der Produkte und ein sicherer und geeigneter Standort. Es bestehen keine Ansprüche, wenn das Produkt ohne SYSTECS schriftliche Zustimmung geändert oder angepasst wurde, unsachgemäß oder in einer Weise behandelt wurde, die nicht dem Handbuch für das Produkt entspricht oder von einem Dritten in einer Weise repariert wurde, die den Wartungsanforderungen nicht entspricht.

Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Mangel nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung zu den jeweils gültigen Stundensätzen berechnet.

Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich, SYSTECS die zur Mangelbeseitigung erforderliche Unterstützung (Beschreibung der Fehler, Testzeiten etc.) zu gewähren.

HAFTUNG

SYSTECS haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, für die das Produkthaftungsgesetz eine zwingende Haftung vorsieht sowie in den Fällen, in denen SYSTECS eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet SYSTECS nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Die Haftung wird auf das Einfache der vertraglich vereinbarten Vergütung begrenzt. Sie erstreckt sich nur auf solche Schäden, mit deren Entstehung vertragstypischerweise gerechnet werden muss.

SYSTECS haftet darüber hinaus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit diese Schäden durch ihre Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind.

Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren 12 Monate nach Bekannt werden des Schadens.

Der LIZENZNEHMER übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, Daten in adäquaten Intervallen, jedoch mindestens täglich einmal, zu sichern. Im Falle eines von SYSTECS zu vertretenden Datenverlustes wird für die Wiederherstellung nur in der Höhe des Aufwandes gehaftet, der entstanden wäre, wenn die Sicherung vertragsgemäß durchgeführt worden wäre.

VERSCHIEDENES

Die SOFTWARE- Lieferung erfolgt ausschließlich zu den Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung. Die (Einkaufs-) Bedingungen des LIZENZNEHMERS finden selbst dann keine Anwendung, wenn er in seiner Bestellung auf diese hinweist.

Gerichtsstand ist Stuttgart. Erfüllungsort ist Leinfelden-Echterdingen. Es gilt deutsches Recht. Das einheitliche UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.